

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 29.09.2021

Der Oberbürgermeister

Aufhebung

der 67. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

1. In Anwendung von § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) wird die „67. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück“ widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

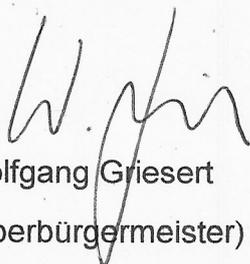
Begründung:

Die Absonderungspflichten der mittels Coronatest positiv getesteten Personen, ergeben sich nunmehr direkt aus der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 22.09.2021, so dass die 67. Allgemeinverfügung aufzuheben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück, den 29.09.2021



Wolfgang Griesert

(Oberbürgermeister)